

Gewöhnliche satzungsgemäße oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebende Veranstaltungen, (z. B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Vorträge) sowie Berg- und Skitouren, auch wenn daran vereinsfremde Personen teilnehmen sind in der Vereinshaftpflicht eingeschlossen. Bei Veranstaltungen, die vom DAV bzw. von seinen Sektionen mit einem vereinsfremden Mitveranstalter durchgeführt werden, ist die Haftpflicht der vereinsfremden Mitveranstalter ausgeschlossen.

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen

10.000.000.- € für Personenschäden (auch für die einzelne Person)

10.000.000.- € für Sachschäden

50.000.- € für Vermögensschäden

Eine Haftungsbegrenzung gegenüber Nicht-Mitgliedern ist nicht möglich.

In der Mustersatzung wird allerdings eine Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern und Mitgliedern anderer Sektionen gegenüber gemacht. Diese Regelung ist verbindlich von der Hauptversammlung vorgegeben, und muss sich in jeder Sektionssatzung wiederfinden. Diese Haftungsbegrenzung stellt die Sektion dann für Schäden frei, die über die oben genannten Summen hinaus gehen und nur leicht fahrlässig verursacht wurden.

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung, die auch gegenüber Nicht-Mitgliedern eintritt, gilt der ASS (Alpiner Sicherheits Service) nur bei Mitgliedern des DAV. Das bedeutet, wenn ein Nicht-Mitglied bei einer Sektionsveranstaltung die Bergrettung benötigt und kein Dritter (evtl. die Sektion) dies zu verschulden hat, hat das Nicht-Mitglied die Kosten selber zu tragen, wenn nicht eine private Versicherung dafür abgeschlossen wurde.